

**Übersicht: Notstand (§ 35 StGB)**

*Hinweis: § 35 I StGB liegt der Gedanke zugrunde, dass sich der Täter in einer außergewöhnlichen Motivationslage befindet, in der von ihm ein normgerechtes Verhalten nicht erwartet werden kann. Im Ergebnis kann eine nach § 35 I StGB entschuldigte Tat dem Täter nicht vorgeworfen werden.*

**A. VORAUSSETZUNGEN, § 35 I 1 STGB****I. Notstandslage****1. Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit für Täter, Angehörigen oder nahestehende Person**

Die Aufzählung der Rechtsgüter ist abschließend; Angehörigenbegriff in § 11 I Nr. 1 StGB legaldefiniert; „nahestehende Person“ muss mit Angehörigen vergleichbar sein (bspw. eheähnliche Gemeinschaften).

**2. Gegenwärtigkeit der Gefahr**

Wie bei § 34 StGB auszulegen.

**II. Notstandshandlung****1. Begehung einer rechtswidrigen Tat****2. Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)**

Wie bei § 34 StGB auszulegen.

**3. Rettungsabsicht**

Nahezu unbestritten, dass Kenntnis der Gefahr nicht genügt, sondern Rettungsabsicht erforderlich ist.

**B. ZUMUTBARKEIT DER GEFAHRHINNAHME, § 35 I 2 STGB**

Hier ist zu prüfen, ob dem Täter nicht ausnahmsweise zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen.

Hierfür enthält die Vorschrift zwei Regelbeispiele (erstens: Gefahr selbst verursacht; zweitens: Täter steht in einem besonderen Rechtsverhältnis) sowie eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel („namentlich“).

**I. Selbstverursachung der Gefahr**

**(P): Auslegung des Verursachens?** Konsens: Einerseits genügt bloße Kausalität nicht. E.A.: bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung der Konfliktsituation gegeben; a.A.: wenn sich Täter ohne zureichenden Grund in eine Gefahr begeben hat, die voraussehbar zu einer Notstandslage führen könnte (objektiv pflichtwidriges Verhalten).

**II. Bestehen eines besonderen Rechtsverhältnisses**

Personen, denen berufliche oder berufsähnliche Schutzpflichten ggü. der Allgemeinheit obliegen (bspw. Ärzte und Feuerwehrleute) und die berufstypisch in besondere Gefahrenlage geraten → Daher höhere Gefahrtragungspflicht bei berufstypischen (!) Gefahren (bspw. muss Arzt das Ansteckungsrisiko tragen oder Feuerwehrmann das Einsatzbedingte Risiko einer Rauchvergiftung) – Beachte: Im Einzelfall kann auch für diese Personengruppen Zumutbarkeitsgrenze überschritten sein (bspw. muss niemand den sicheren oder höchstwahrscheinlichen Tod in Kauf nehmen).

**III. Allgemeine Zumutbarkeitsklausel**

Bspw. Beschützergarantenstellungen; Wahrung einer gewissen Proportionalität (der dem Notstandsopfer zugefügte Schaden darf nicht im Missverhältnis zu den aus der gegenwärtigen Gefahr drohenden Schäden stehen).

**C. IRRTUM, § 35 II STGB**

Regelt den Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands (nicht zu verwechseln mit dem Erlaubnistatbestandsirrtum).